

Bekanntmachungstext

32-4354.2-3-7

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt - Gerolzhofen); 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) - Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886; Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+300)

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Str. 14, 97422 Schweinfurt, mit Schreiben vom 28.10.2016 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarten und Übersichtslagepläne
- Lagepläne und Regelungsverzeichnis,
- Höhenpläne,
- Straßenquerschnitte,
- Untersuchungen zu den Immissionen (mit den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen und der Schadstoffuntersuchungen),
- Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (mit Angaben zur Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeit und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung),
- Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen,
- Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnisse,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit (allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung).

Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Schweinfurt und den Gemeinden Schwebheim, Röthlein, Grafenrheinfeld, Gochsheim und Sennfeld aus. Die Planunterlagen und diese Bekanntmachung können mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken abgerufen werden (www.regierung.unterfranken.bayern.de → Planung + Bau). Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Schweinfurt und in den Gemeinden Schwebheim, Röthlein, Grafenrheinfeld, Gochsheim und Sennfeld gesondert mitgeteilt. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den Planunterlagen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 16.11.2016
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident